



## Faktenblatt der Eventualverpflichtung

<p>Botschaft des Bundesrates an das Parlament vom 13. Dez. 2024 zur Schaffung eines neuen Verfassungsartikels: <i>Art. 74a Erdbeben</i> «Der Bund kann die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichten, bei Eintritt eines schwerwiegenden Erdbebens einen Beitrag von maximal 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme zur Deckung von Gebäudeschäden zu entrichten.»</p>	
Grundlagen und voraussichtliche gesetzliche Eckpunkte	
Definition	<ul style="list-style-type: none"><li>– Die Eventualverpflichtung (EVV) ist eine durch Umlage organisierte Finanzierungslösung. Der von der Gebäudeeigentümerschaft zu entrichtende Betrag wird erst <b>nach</b> einem Erdbeben fällig.</li><li>– Die Gebäudeeigentümer/innen bezahlen nach einem Erdbeben einen bestimmten Prozentsatz des Versicherungswerts ihres Gebäudes als Beitrag in ein gemeinschaftliches Gefäss ein.</li></ul>
Schutzziel	<ul style="list-style-type: none"><li>– Erdbeben mit einer Wiederkehrperiode von 500 Jahren</li></ul>
Beitragssatz	<ul style="list-style-type: none"><li>– Max. 0,7 % der Gebäudeversicherungssumme</li></ul>
Deckungs-kapazität	<ul style="list-style-type: none"><li>– CHF 22 Mrd. (0.7 % der Gebäude-Versicherungssumme per 01.01.2023 von CHF 3'115 Mrd.)</li></ul>
Risiko / Gefahr	<ul style="list-style-type: none"><li>– Die EVV deckt ausschliesslich die Gefahr Erdbeben. Als Erdbeben gelten plötzliche Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in tektonischen Vorgängen in der Erdkruste haben.</li><li>– Finanziert werden auch Folgeschäden eines Erdbebens, verursacht durch Feuer, Flutwellen etc.</li><li>– Die Deckung gilt innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach der ersten Erschütterung.</li></ul>
Sachlicher Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"><li>– Alle Gebäude (exkl. Bundesbauten), welche sich auf dem Gebiet der Schweiz befinden und eine Gebäudeversicherungssumme von <math>\leq</math> CHF 25 Mio. aufweisen – es sind 99.5 % aller Gebäude gedeckt.</li><li>– In der Gebäudeversicherungssumme ist der Wert des Grundstücks nicht berücksichtigt. Diese liegt damit viel tiefer als der Verkehrs- oder Marktwert.</li></ul>
Selbstbehalt	<ul style="list-style-type: none"><li>– 5 % der Gebäude-Versicherungssumme, mindestens CHF 25'000.</li></ul>
Auslösung der EVV	<ul style="list-style-type: none"><li>– Die EVV wird vom Bundesrat erst ausgelöst, nachdem der SED die erwarteten Schäden nach einem starken Erdbeben berechnet hat. Der Bundesrat bestimmt anhand dieser Berechnung den Prozentsatz der EVV.</li></ul>
Abwicklung	<ul style="list-style-type: none"><li>– Schadenaufnahme durch die Schadenorganisation Erdbeben SOE (Bezifferung des Gebäudeschadens bzw. Wiederherstellungskosten).</li><li>– Inkasso, Verwaltung und Auszahlung der Gelder erfolgen durch bestehende Institutionen der Kantone.</li></ul>